

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Ballspielanlagen in der Gemeinde Schkopau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBL. LSA S.383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBL. LSA S. 814) folgende Satzung über die Benutzung der Spielplätze und Ballspielanlagen in der Gemeinde Schkopau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderspielplätze und Ballspielanlagen in der Gemeinde Schkopau, die von ihr eingerichtet und unterhalten werden.

Die Kinderspielplätze und Ballspielanlagen werden in der Anlage 1 aufgelistet.

§ 2 Zweck

Kinder brauchen Zeit, Raum, Gegenstände und Partner zum Spielen. Kinderspielplätze und Ballspielanlagen dienen dazu, in Ergänzung zu natürlichen Spielflächen, Kindern die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Die Gemeinde realisiert im Rahmen der Erfüllung freiwilliger Aufgaben, die Errichtung, Erweiterung und Erhaltung von Spielplätzen und Ballspielanlagen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Kinderspielplätze sollen Kindern Gelegenheit geben, sich spielend mit ihrer Umwelt auseinander zusetzen und durch aktives Verhalten vielfältige Erfahrungen zu sammeln. Den Bedürfnissen von Kindern entsprechend sind Spielplätze angemessen gestaltet und ausgestattet. Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene sollen diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen.

Eltern, Spielplatzanwohner und andere Erwachsene sind gefordert mit dafür zu sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Spielplatzausstattung, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen, Parken von Kraftfahrzeugen oder andere missbräuchliche Nutzungen eingeschränkt wird.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Spielplätze und Ballspielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle für den berechtigten Benutzerkreis zugänglichen Spielflächen, die aufgrund des Bauplanungsrechtes oder aus sonstigen Gründen angelegt und entsprechend gekennzeichnet wurden.

(2) Spielplätze sind insbesondere die Spielflächen, die nach den Vorschriften der Kinderspielplatzverordnung eingerichtet wurden.
Zu den Ballspielanlagen zählen z. B. Bolzplätze, Fun Court – Multifunktionelle Sport- und Spiellandschaften und Mehrzweckspielflächen.

§ 4 Benutzerkreis

(1) Spielplätze dürfen von Kindern und Jugendlichen bis zum 14. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Soweit Erziehungsberechtigte Kinder und Jugendliche begleiten, ist dieser Personenkreis ebenfalls berechtigt, den Spielplatz zu benutzen.

(2) Für die Benutzung von Ballspielanlagen wird grundsätzlich keine Altersbeschränkung festgelegt. Die Art und Weise der altersgemäßen Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Infrastruktur dieser Spielflächen.

§ 5 Benutzungszeiten

(1) Spielplätze und Ballspielanlagen dürfen nur zu folgenden Zeiten benutzt werden:
Vom 01. Mai bis 30. September jeweils täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
vom 01. Oktober bis 30. April jeweils täglich von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Alle Spielflächen und Ballspielanlagen müssen ordnungsgemäß beschildert sein.

(2) An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Ballspielanlagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

(3) An Feiertagen gemäß dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), § 5 – Erhöhter Schutz, in der jeweils aktuellen Fassung, ist die Benutzung der Ballspielanlagen nicht gestattet.

§ 6 Verhalten

(1) Die Spielplätze- und Ballspielanlagen nebst den Spielgeräten, Einfriedungen und sonstigen Einrichtungen sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu benutzen.

(2) Auf den Spielplätzen und Ballspielanlagen ist es verboten:

- Tiere mitzuführen,
- Feuer zu entzünden oder offenes Feuer zu unterhalten (z. B. zum Grillen),
- alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen sowie zu lagern,
- Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder sowie Wohnwagen zu fahren-, schieben-, parken oder abzustellen,
- die Notdurft zu verrichten oder die Verrichtung der Notdurft als Erziehungsberechtigter bzw. Aufsichtsperson zu dulden,
- Gegenstände mitzubringen, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung widersprechen und Personen gefährden oder verletzen können, insbesondere durch Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte sowie Feuerwerkskörper jeglicher Art,
- Spielflächen durch nicht ordnungsgemäße Ablagerungen von Abfällen zu verunreinigen,
- Geräte, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen zu bemalen, zu besprühen, zu beschmierem oder mit Plakaten, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu versehen,
- auf Spielplätzen Fußball spielen.

§ 7 Haftung

(1) Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für Schäden bei Vorsatz und grob fahrlässiger Handlung auf Spielplätzen und Spielanlagen.

(2) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzerordnung hat die Gemeinde Schkopau das Recht, den Benutzer ganz von der Benutzung auszuschließen.

(3) Die Gemeinde Schkopau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Spielplätze und Spielanlagen nebst Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer sich ohne Ausnahmegenehmigung entgegen dieser Satzung außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten nach § 5 der Satzung auf öffentlichen Spielplätzen aufhält oder Nutzungseinschränkungen in Ruhezeiten nicht einhält.

Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Kinderspielplätzen und Ballspielanlagen gegen die Verbote nach § 6 handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs.7 GO LSA mit einer Geldbuße bis 2.500 EURO geahndet werden (siehe Anlage 2). Darüber hinaus kann der Verursacher bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen sowie bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch schadensersatzpflichtig gemacht werden.

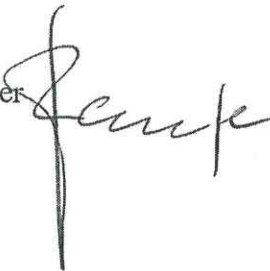
Bei Verunreinigung oder Beschädigungen der Spielplätze oder Ballspielanlagen werden bei einer Reinigung oder Reparatur die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und die Materialkosten zugrunde gelegt.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den 15.1.2014

Haufe
Bürgermeister



Anlage 1 zur Spielplatzsatzung

Kinderspielplätze in der Gemeinde Schkopau:

Ortsteil Burgliebenau

Kinderspielplatz , Alte Dorfstraße

Ortsteil Döllnitz

Kinderspielplatz, Schachtstraße

Ortsteil Ermlitz

Kinderspielplatz , Th.-Apel-Straße

Kinderspielplatz Oberthau, Kirchstraße

Ortsteil Hohenweiden

Kinderspielplatz, Rattmannsdorf

Kinderspielplatz, Straße des Friedens

Ortsteil Knapendorf

Kinderspielplatz , Bündorfer Straße

Kinderspielplatz, Straße der Einheit

Kinderspielplatz, Altes Dorf

Ortsteil Korbetha

Kinderspielplatz Korbetha, Dorfstraße

Ortsteil Lochau

Kinderspielplatz, Zur Dahne

Ortsteil Luppenau

Kinderspielplatz , Tragarther Straße

Kinderspielplatz, Am Löpitzer Schloss

Kinderspielplatz, Lössener Straße

Ortsteil Raßnitz

Kinderspielplatz, Zur Weißen Elster

Kinderspielplatz, Thomas-Müntzer-Straße

Ortsteil Röglitz

Kinderspielplatz, Am Unterberg

Kinderspielplatz, Am Sportplatz

Ortsteil Schkopau

Kinderspielplatz, Zum Königsborn

Kinderspielplatz, Am Wassertal

Ortsteil Wallendorf

Kinderspielplatz, Leipziger Allee

Ballspielanlagen in der Gemeinde Schkopau:

Ortsteil Hohenweiden

Fun-Court-Anlage, Straße des Friedens

Ortsteil Lochau

Ballspielanlage, Hauptstraße

Ortsteil Korbetha

Ballspielanlage, Dorfstraße

Ortsteil Schkopau

Ballspielanlage, Bahnhofstraße

Anlage 2 zur Spielplatzsatzung

Ordnungswidrigkeitstatbestände und Geldbußen

Die nachstehenden Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten gelten für alle Kinderspielplätze und Ballspielanlagen der Gemeinde Schkopau:

Auf der Grundlage im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

Als Grundlage zur Festsetzung des Verwarnungs- oder Bußgeldes sind grundsätzlich die folgend aufgeführten Beträge anzuwenden.

Tatbestand Verwarn- und Bußgeld

Den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wer nach § 6 Abs. (2) auf den Spielplätzen und Ballspielanlagen

Verwarngeld

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Tiere mitführt | 10,00 € |
| 2. | die Notdurft verrichtet oder die Verrichtung der Notdurft duldet | 20,00 € |
| 3. | Spielflächen durch nicht ordnungsgemäße Ablagerungen von Abfällen verunreinigt | 20,00 € |
| 4. | alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt oder lagert | 25,00 € |
| 4. | Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder sowie Wohnwagen fährt, schiebt, parkt oder abstellt | 30,00 € |
| 5. | auf den Spielplätzen Fußball spielt | 30,00 € |

Bußgeld

- | | | |
|----|--|---------|
| 6. | Feuer entzündet oder offenes Feuer unterhält | 50,00 € |
| 7. | Gegenstände mitbringt, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung widerspricht und Personen gefährdet oder verletzt, insbesondere durch Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte sowie Feuerwerkskörper jeglicher Art | 50,00 € |
| 8. | Geräte, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen bemalt, besprüht, beschmiert oder mit Plakaten, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen versieht | 50,00 € |

Die umstehend genannten Beträge sind Regelsätze von denen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls abgewichen werden kann.